



Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Kirchhundem
Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Kirchhundem über die endgültige Herstellung eines Teilbereiches der Straße „Am Ehrenmal“ in Kirchhundem-Würdinghausen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23 September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22 Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NW S. 685), hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Endgültige Herstellung

Die Gemeinde Kirchhundem hat die Straße „Am Ehrenmal“ (Gemarkung Würdinghausen, Flur 15, Flurstück 469) erstmalig herstellen lassen.

Die Erschließungsanlage weist mit Ausnahme von beidseitigen Gehwegen die Merkmale der endgültigen Herstellung gem. § 8 (1) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Kirchhundem vom 6. Januar 1988 (EBS) auf.

Auf die Herstellung von beidseitigen Gehwegen wird gem. § 8 (3) EBS verzichtet. Die Straße „Am Ehrenmal“ ist auf der oben bezeichneten Parzelle somit endgültig hergestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kirchhundem, 09.01.2024

Björn Jarosz
Bürgermeister